

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

d) Die geschäftliche Behandlung der Geldfürsorge.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

ohne weiteres fortlaufende Mitteilungen darüber an die amtlichen Fürsorgestellten gemacht werden. Auskünfte über die berechtigten Empfänger von Versorgungsgebühren und über deren Höhe werden auch von den Bezirkskommandos, den Versorgungsämtern oder den zuständigen Zahlstellen an die amtlichen Fürsorgestellten erteilt. Auf Grund dieser Listen wird es mit Hilfe etwa weiter nötiger Erhebungen möglich werden, alle diejenigen kennen zu lernen, die einer Unterstützung bedürftig sind. Das Verzeichnis soll außer den sicheren Einnahmen aus Rentenbezügen und eigenem Erwerb alle Unterstützungen und jede andere Art sozialer Hilfe enthalten, die im Laufe der Behandlung nötig wird *).

Die Führung solcher Listen kommt namentlich für die Bezirks- und Ortsausschüsse in Betracht. Sie sind unentbehrlich für den eigenen Dienstgebrauch, besonders wertvoll auch zur raschen Auskunftserteilung nach auswärts. Sie werden, richtig gehandhabt, dazu beitragen, daß eine unnötige Geldfürsorge oder eine Doppelversorgung vermieden wird. Bei größeren Verhältnissen empfiehlt sich die Anlage einer Kartei. Erst dann, wenn die Bezirks- und Ortsausschüsse den alleinigen Mittelpunkt der gesamten sozialen Hinterbliebenenfürsorge in ihrem Bezirke bilden, ist eine gerechte und einheitliche Geldfürsorge für alle bedürftigen Kriegshinterbliebenen möglich und durchführbar.

d) Die geschäftliche Behandlung der Geldfürsorge.

In erster Reihe kommen für die geschäftliche Behandlung der Geldfürsorge die örtlichen Fürsorgestellten in Betracht als Beratungs- und Ermittlungsstellen der Bedürftigkeit, als Annahme- und Antragstellen für Gesuche und als Nachprüfungsstellen nach geleisteter Hilfe.

Über die Art der geschäftlichen Behandlung von Unterstützungsgejuchen wurde den amtlichen Fürsorgestellten durch Verfügung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums vom 2. Januar 1917 von militärischer Seite die nötige Anleitung gegeben.

Anl. 6.
(S. 241)

*) Zur Verhütung einer Zersplitterung von Kräften und Mitteln und zur Durchführung einer einheitlichen, nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten planmäßig geleiteten Fürsorge hält es auch das Kriegsministerium in einem Erlaß vom 10. 1. 1918 für dringend notwendig, daß Offizierkorps oder Truppenverbände, denen Mittel für Kriegsbeschädigte oder Kriegshinterbliebene zur Verfügung stehen, die Verbindung mit den amtlichen Fürsorgestellten suchen und ihnen von allen Bewilligungen unter Angabe des Betrages eine Mitteilung zukommen lassen.

Alle Unterstützungsfälle sind aktenmäßig zu behandeln. Bei den nötigen Feststellungen und Beschlüssen ist ein Erhebungsbogen zu benutzen; das Muster eines solchen ist unter die Anlagen aufgenommen*). Auf diesem Bogen sind zunächst die persönlichen Verhältnisse des gefallenen oder sonst verstorbenen Kriegers im Militär- und Zivildienst festzustellen. Diese Angaben sind deswegen nötig, weil sich daraus das gesicherte Einkommen der Hinterbliebenen ergibt, nach dessen Höhe die Geldfürsorge durch den Heimatkant wenigstens zum Teil bemessen wird. Die genaue Angabe der militärischen Stellung des Gefallenen ist aber auch aus dem Grund wichtig, weil ein etwa nötiger Antrag auf Regelung der militärischen Hinterbliebenenversorgung oder auf die Gewährung einer außerordentlichen Geldzuwendung bei der zuständigen Militärbehörde stets unter Hinweis auf seine Militärverhältnisse erfolgen soll.

Anf. 13.
(S. 253)

Am wichtigsten aber ist naturgemäß die sorgfältige Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der unterstützungsbedürftigen Hinterbliebenen. Dabei ist hauptsächlich zu beachten: die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, das Einkommen aus eigenem Vermögen, aus Renten, Arbeitsverdienst und sonstigen Bezügen. Bei aller Schonung der persönlichen Gefühle der Hinterbliebenen soll eine vollständige Klarlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse erreicht werden. Sie sind dazu zu bringen, offen und rückhaltslos Auskunft zu geben, nötigenfalls unter dem Hinweis, daß ihnen absichtliches Verschweigen oder fälschliche Darstellung zum Schaden gereichen und unter Umständen auch gerichtliche Bestrafung nach sich ziehen. Bei der mündlichen Besprechung der auf dem Erhebungsbogen vorgedruckten Fragen soll aber möglichst vermieden werden, daß dadurch der Eindruck eines Verhörs entsteht; die gewünschten Auskünfte müssen vielmehr im Verlaufe einer freundschaftlich geführten Unterredung gewonnen werden. Schon die Achtung vor der Persönlichkeit gebietet, von jeder über das Maß des Notwendigen hinausgehenden Einmischung in fremde Verhältnisse abzufehen.

Von Bedeutung ist der Antrag der Hilfsbedürftigen selbst und seine nähere Begründung. Sofern diese Angaben nicht

*) Vordrucke zu den Erhebungsbogen können von der Macklot'schen Buchdruckerei in Karlsruhe bezogen werden.

schon in einem schriftlichen Gesuch enthalten sind, empfiehlt es sich, die persönliche Darstellung der vorliegenden sozialen Not und der beantragten Art der Hilfe urkundlich aufzunehmen. Der eigene Antrag des Bedürftigen kann in den meisten Fällen die Grundlage bilden für die Entschliebung über die Art und Weise der zu gewährenden Unterstützung. Das Anbieten weiterer Hilfe für andere Bedürfnisse, die der Antragsteller selbst als solche nicht empfindet und die nicht dringend sind, ist zu vermeiden. Bei den Erhebungen darf nicht vergessen werden auch festzustellen, ob die Hinterbliebenen im Besitz der gesetzlichen Rentenbezüge und anderer Beihilfen sind, auf die sie Anspruch haben.

Die Angaben der Antragsteller über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedürfen vielfach noch weiterer Ergänzungen, die gewöhnlich vom Aufnahmebeamten allein nicht vorgenommen werden können, aber auch nicht einfach durch Organe der Polizeibehörde erhoben werden sollen; denn außer einer Geldbeihilfe kommen für die soziale Fürsorge regelmäßig auch noch andere Aufgaben in Betracht. In kleineren Orten wird die soziale Fürsorge zweckmäßig von einer einzelnen Vertrauensperson durchgeführt, die die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kennt und übersieht; daneben ist aber auch die verständnisvolle Mitarbeit der übrigen, mit den Rechts- und Wirtschaftsfragen, mit den Aufgaben der Erziehung und mit der Seelsorge wohl vertrauten Mitglieder der örtlichen Fürsorgestellen von großem Werte. Wo eine Fürsorgestelle über einen rechtskundigen Beamten selbst nicht verfügt, wird ein Vertreter der gemeinnützigen Rechtshilfe oder die nächst höhere Stelle der Vereinsorganisation um Auskunft anzugehen sein. Eine wertvolle Hilfe bei den Erhebungen werden namentlich die Frauen leisten können und zwar sowohl als Einzelpersonen wie in organisierten Frauenvereinen *). Eine enge Fühlung mit den in Betracht kommenden

*) Um eine umfassende, einheitliche Kriegshilfe durchzuführen, begründete der Bund Deutscher Frauenvereine den „Nationalen Frauendienst“, der seine Hilfstruppen namentlich den städtischen Verwaltungen für die gesamten Aufgaben der sozialen Kriegsfürsorge zur Verfügung stellt. In Baden war die Mitarbeit von Frauen an den Verwaltungsaufgaben der Gemeinden in der Friedenszeit schon vorbereitet, bestimmt doch die Städteordnung, daß von allen städtischen Deputationen, die mit Erziehung und sozialer Fürsorge zu tun haben, mindestens ein Drittel der Mitglieder Frauen sein müssen.

Außer dem Badischen Frauenverein und dem Landesverein vom

Stellen der Militär- und Zivilverwaltung, der Handwerks- und Handelskammer, der Sozialversicherung, den Gesundheits- und Vormundschaftsbehörden, mit der Jugendfürsorge, der Berufsberatung, dem öffentlichen Arbeitsnachweis und den Lehrvermittlungstellen wird dazu beitragen, rasch und sicher sachdienliche und erschöpfende Auskunft in Versorgungsangelegenheiten zu erhalten.

Wichtig ist, daß alle Mitglieder der örtlichen Fürsorgestellen mit Art und Umfang der sozialen Hilfe vertraut, auch literarisch und hinsichtlich der neuesten staatlichen und kommunalen Anordnungen und Einrichtungen auf dem Laufenden sind. Die Leitung der amtlichen Fürsorgestellen wird es sich deswegen angelegen sein lassen, dafür zu sorgen, daß namentlich die nebenamtlichen Pfleger und Pflegerinnen darüber die notwendige theoretische Aufklärung erhalten. Ihre praktische Fürsorgetätigkeit kann um so wirkungsvoller sein, je kleiner die Zahl der Pfleglinge ist, die sie beraten und betreuen. Mehr als 4 bis 5 Familien sollten deswegen diesen Vertrauenspersonen in der Regel nicht zugewiesen werden, während die berufsmäßigen Fürsorger, denen eine eingehendere soziale Schulung und größere praktische Erfahrung zukommt, naturgemäß einen weiteren Wirkungskreis übernehmen können*).

Im gemeinsamen Zusammenwirken aller Mitglieder der örtlichen Fürsorgestelle ist Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit auf dem Erhebungsbogen schriftlich festzustellen und so erschöpfend anzugeben, daß sich die Stelle, die über die Bewilligung oder Ablehnung einer Unterstützung zu beschließen hat, ein klares Bild von der Persönlichkeit und von den sozialen und wirtschaftlichen Ver-

Roten Kreuz, Vereinigungen, die ihre Organisationen bis in die kleinsten Dörfer erstrecken, gibt es im Lande noch eine Reihe von konfessionellen Vereinen, die katholischerseits in dem kath. Frauenbund, evangelischerseits im Landesverband evangelischer Frauenvereinigungen zusammengefaßt sind, ferner weibliche Interessenverbände, wie den bad. Verband für Frauenbestrebungen und mancherlei Berufsorganisationen und politische Frauenvereinigungen. Die Erziehung durch den Verein zu einer zielbewußten straffen Arbeit in Friedenszeit war für eine geordnete Kriegshinterbliebenenfürsorge von Anfang an von außerordentlichem Wert.

*) An manchen Orten, namentlich in größeren Städten, beschränkt sich die Tätigkeit der Mitglieder örtlicher Fürsorgestellen nicht nur auf die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit und eine entsprechende Antragstellung, sondern ihre Zuständigkeit ist dahin erweitert, daß sie im Falle einer besonderen Notlage selbst Zuwendungen an Geld bis zu einem bestimmten kleinen Betrage (5—30 M) gewähren können oder Gutscheine ausstellen auf Kohlen, Lebensmittel oder Kleidungsstücke.

hältnissen der Hilfsbedürftigen machen kann. Außer einer allgemeinen Beurteilung des vorliegenden Falles ist ein bestimmter Antrag über die Art der sozialen Hilfe beizufügen. Die Erhebungen sind in doppelter Fertigung zu machen; ein Stück der Erhebungsbogen ist an den zuständigen Bezirksausschuß zu leiten, das andere Stück bleibt bei der örtlichen Fürsorgestelle. Beide Aufnahmebogen sind im Falle längerer Unterstützungsbedürftigkeit in fortlaufenden Akten weiterzuführen. Die vom Bezirks- oder Ortsausschuß im Einzelfall getroffene Entschliebung ist nachträglich auch auf dem Erhebungsbogen der örtlichen Fürsorgestelle zu vermerken.

Alle Unterlagen für einen Unterstützungsfall sind streng vertraulich zu behandeln. Ein Erlaß des R.M. vom 20. 7. 17 sagt darüber: „Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß es für jede mit den Ermittlungen beauftragte Person Vertrauenssache sein muß, über alle ihr zur Kenntnis gelangenden Familien-, Vermögens-, Einkommens- usw. Verhältnisse der Gesuchsteller unbeteiligten Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu beobachten. Auf dem Vertrauen der Hinterbliebenen ist der Segen wahrer Fürsorgetätigkeit gegründet.“ Natürlich sind die gemachten Erhebungen auch den Unterstützungsbedürftigen nicht in jedem Falle bekannt zu geben.

Vom Bezirks- oder Ortsausschuß werden die durch die örtlichen Fürsorgestellen übermittelten Gesuche zweckmäßig einem oder mehreren Berichterstattern zugewiesen, auf deren Antrag der Ausschuß mit Mehrheitsbeschluß über Bewilligung oder Ablehnung, über die Höhe des zu gewährenden Geldbetrags nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet.

Besonders schwierige Fälle können dem L.A. vorgelegt werden, der gemäß § 8 Z. 2 der Satzung größere Fürsorgemaßnahmen übernimmt, namentlich zur Beseitigung von Notlagen, wie sie durch Krankheit, Todesfälle, Schuldverpflichtungen, dringliche Anschaffungen, Ausstattungen usw. entstehen.

Um dem L.A. die Prüfung der Unterstützungs gesuche zu erleichtern und um Verzögerungen in der Hilfeleistung durch Nacherhebungen zu vermeiden, sollen den Anträgen auf Beihilfen regelmäßig die erwachsenen Fürsorgeakten beigelegt werden.

Bei der Entschliebung über die Unterstützungs gesuche wird besonders darauf zu achten sein:

1. Mit welchen sichern Einnahmen und mit was für Ausgaben für den Lebensunterhalt ist ungefähr zu

sein
säch

rechnen? Ist die Versorgung der Hinterbliebenen nach dem M.H.G., der R.W.D. und dem B.G. gesichert?

2. Wird bei Erwerbsfähigkeit das Einkommen durch Verdienst aus angemessener Arbeitsleistung erhöht? Ist Arbeitsmöglichkeit zu beschaffen? Sind etwa solche Zuwendungen aus Heeresmitteln zu erreichen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden? Welche Geldfürsorge ist aus Stiftungsmitteln zu erlangen?
3. Ist in Krankheitsfällen aus Versicherungskassen eine unentgeltliche Kur oder Krankenhilfe möglich?
4. Welche Maßnahmen sind wegen Regelung etwaiger Schulden, der Wohnungsmiete oder anderer Verpflichtungen zu treffen? Mit welcher Geldbeihilfe könnten die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet werden? Ist Aufenthaltswechsel oder Kapitalabfindung zu empfehlen?
5. Erscheint für die Waisen Kriegspatenschaft oder eine Geldzuwendung für bestimmte Zwecke, wie Berufsausbildung, Aussteuer angebracht? Ist die Gewähr für eine geordnete Erziehung gegeben, oder ist Geld für eine anderweitige Unterbringung des Kindes nötig?
6. Wird für ein etwa vorhandenes außereheliches Kind Unterstützung schon gewährt (Familienunterstützung, widerrufliche Zuwendung) oder ist eine solche noch anderweitig zu erlangen?
7. Sind die Geschwister hinsichtlich ihres Lebenswandels einer Unterstützung aus Mitteln des Heimatdankes würdig oder ist eine andere Art sozialer Hilfe angebracht? Kommt im Falle der Unwürdigkeit der Mutter eine Geldfürsorge oder eine andere pflegerische Maßnahme für die Kinder in Betracht? Welche Sicherheiten sind zu schaffen, daß das Geld eine sparsame, zweckentsprechende Verwendung findet?

Nach der Art der Geldbeihilfe wird zu unterscheiden sein: die einmalige und die dauernde Zuwendung.

Die einmalige Bargeldunterstützung kommt hauptsächlich in Frage als Beitrag zur Schuldenregelung, zur Lösung

verwickelter Geschäfts- und Vermögensangelegenheiten, zur Unterstützung in Krankheitsfällen.

Die fortlaufende Unterstützung wird namentlich in größeren Städten als Fortsetzung der allgemeinen Kriegsfürsorge angebracht erscheinen, wobei gewöhnlich nach dem Grundsatz des Notbedarfs verfahren wird, d. h. für den einzelnen Normalfall besteht ein bestimmter Satz, auf den das Gesamteinkommen durch einen Zuschuß ergänzt wird. Doch sind diese Normalsätze keine starren Gebote, keine Minimal- oder Maximalunterstützungssätze; sie müssen sich ändern nach den örtlichen und mit den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Ein regelmäßiger Zuschuß kommt auch da in Frage, wo ein erhöhtes Einkommen aus Arbeitsverdienst wegen gesundheitlicher Gründe oder wegen hohen Alters nicht mehr zu erwarten ist, ferner für Witwen mit zahlreichen kleinen oder kranken Kindern, Frauen ohne wirtschaftliches oder erzieherisches Geschick, für schlecht versorgte Waisen, arbeitsunfähige Kriegereltern, endlich als Erziehungsbeihilfen, um den Tüchtigen freie Bahn zu schaffen.

Die fortlaufenden Bewilligungen sollen sich nur auf einen kürzeren Zeitraum erstrecken, damit bei den Kriegshinterbliebenen nicht das Gefühl entsteht, als bestände ein Rechtsanspruch darauf. Mit der Erreichung einer selbständigen Lebensführung hört selbstverständlich auch das Bedürfnis nach Geldbeihilfe auf.

Die richtige Verwendung der zugewiesenen Unterstützung ist soweit als immer möglich zu überwachen, wenn nicht eine absolute Vertrauenswürdigkeit der Empfänger eine solche Überwachung überflüssig macht. Namentlich bei der dauernden Unterstützung wird eine zeitweilige Nachschau durch die örtliche Fürsorgestelle nötig werden, um festzustellen, ob die Geldbeihilfe die vorgesehene Wirkung hat und ob nicht infolge von Krankheit, der Änderung des Arbeitsmarktes, der erhöhten Erwerbsfähigkeit der Kinder ein solcher Wechsel der Verhältnisse eingetreten ist, daß eine Erhöhung oder Verkürzung oder gar eine Einstellung der Geldfürsorge angebracht erscheint. Bei jeder Art von Überwachung ist aber auch der Schein einer Bevormundung zu vermeiden. Über die gemachten Wahrnehmungen ist ein schriftlicher Vermerk zu den Akten zu machen. Mit der Überwachung der Wirkung der Geldzuwendung geht die wirtschaftliche Unterstützung in die eigentlich pflegerische Hilfe über, die wertvollste Art der sozialen Fürsorgetätigkeit.

Die Gewährung von Darlehen zur Begleichung größerer Schuldverpflichtungen empfiehlt sich im allgemeinen nicht, es sei denn, daß die Hinterbliebenen Wert darauf legen, Unterstützungen nur in der Form eines Darlehens anzunehmen, um bei Eintritt günstigerer wirtschaftlicher Verhältnisse das Geld wieder zurückzuzahlen. Wenn eine Rückzahlung von vornherein nicht zu erwarten ist, dürfte es besser sein, da mit einer größeren Summe als Geschenk zu helfen, wo eine solche Unterstützung nötig und angebracht erscheint.

Dagegen kann in einzelnen Fällen vom B.H.D. für Geldausnahmen Bürgschaft geleistet werden, oder es können bei einer besonderen Notlage, die dadurch entstanden ist, daß sich die Auszahlung der Hinterbliebenenbezüge verzögerte, Vorschüsse auf bereits angewiesene Versorgungsgebühren gewährt werden. Der Rückersatz der Vorschußbeträge wird vom zuständigen Versorgungsamt herbeigeführt. In einem Rundschreiben der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen vom 14. November 1917 an sämtliche Landes- und Provinzialausschüsse heißt es: „Bis zur Auszahlung der amtlichen Kriegshinterbliebenenrenten verstreicht nicht selten eine geraume Zeit. In solchen Fällen hat die Nationalstiftung auch schon vor Abschluß des Rentenvertrages zur Vermeidung eines Notstandes einzutreten. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte, die amtlichen Fürsorgestellen zu ermächtigen, sobald sie Kenntnis von einer Notlage hilfsbedürftiger Hinterbliebener erhalten, für welche die amtliche Versorgung noch aussteht, in dringenden Fällen alsbald selbst eine einmalige Anfangsunterstützung aus Mitteln der Nationalstiftung in dem Betrage zu geben, auf welchen sich die amtliche Versorgung für die nächsten ein oder zwei Monate voraussichtlich belaufen wird.“

Die Nationalstiftung darf sich ferner nicht ausschließlich darauf beschränken, vorliegende Unterstützungsanträge zu bescheiden, sondern soll auch von sich aus eingreifen, sobald ihr Fälle von größerer Bedürftigkeit bekannt werden. Namentlich sind auch die sogenannten verschämten Armen in Berücksichtigung zu ziehen.

Um aber möglichst allen Bedürftigen die Wohlthaten der Nationalstiftung zugänglich zu machen, wird es sich empfehlen, auf ihre Zwecke und Ziele hin und wieder in der Presse, durch Vorträge usw. aufmerksam zu machen.

Schließlich bitten wir, Fälle, in denen bezüglich der Zuständigkeit oder aus sonstigen Gründen Zweifel bestehen, schnellstens dem Präsidium, möglichst mit ausführlichem Bericht zu unterbreiten“.

Die Höhe der Geldbeihilfe richtet sich naturgemäß nach der bestehenden Not und nach der Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse, die im allgemeinen auf dem Lande, sofern hier eine kleine Landwirtschaft betrieben werden kann, viel günstiger sind, als in der Stadt mit ihrer teuren Lebenshaltung, der geringeren Kaufkraft des Geldes und der größeren Schwierigkeit des eigenen Erwerbs. Namentlich die Wohnverhältnisse erschweren hier die Lebenshaltung sehr und zwar nicht im gleichen Verhältnis mit der Größe der Familie; denn eine kinderreiche Familie wird sich vielfach mit denselben Räumen begnügen können, die auch für eine kleine Familie durchaus nötig sind. Da aber deren Bezüge, berechnet auf die Kopffzahl, kleiner sind, ist hier vielleicht ein höherer Zuschuß nötig als für eine größere Familie.

Die Höhe der Unterstützung ist auch ungleich anzusetzen, je nachdem die Witwe gesund oder krank, erwerbsfähig oder durch Hausfrauen- und Mutterpflichten in Anspruch genommen ist. Wer unverschuldet selbst nichts zu seinem Unterhalt beitragen kann und ausschließlich auf die gesetzliche Versorgung angewiesen ist, darf von der sozialen Hinterbliebenenfürsorge Beihilfen in einer Höhe erwarten, die zur Fristung seines Lebensunterhaltes ausreichend sind. Die Bedürfnisse sind auch innerhalb des Arbeiterstandes selbst sehr verschieden. Die Frau des ungelerten, vielfach arbeitslosen Mannes mußte sich schon vor dem Krieg mit bescheideneren Verhältnissen zufrieden geben als die des gelernten, gehobenen Arbeiters mit reichlichem Verdienst. Aber auch bei sonst gleichen Verhältnissen kann das Bedürfnis sehr ungleich sein und muß verschieden beurteilt werden nach der bisherigen Lebensgewohnheit der Hinterbliebenen und den berechtigten Ansprüchen an ein standesgemäßes Leben.

Aus den angegebenen Gründen darf das festgestellte Einkommen bei der Bemessung der Unterstützung nicht für alle in gleichem Maße berechnet werden. Größere Ersparnisse, über die nach Belieben verfügt werden kann und deren Zinsertragnis zur Verfügung steht, schließen die Bedürftigkeit in den meisten Fällen aus, kleinere Sparguthaben sollen unberücksichtigt bleiben. Voll in Berechnung können gezogen werden alle gesetzlich begrün-

deten Rentenbezüge und andere sichere Einnahmen. Teilweise und verschieden anzurechnen ist das Einkommen aus Arbeitsverdienst. Es wird höher in Berechnung zu ziehen sein bei solchen Hinterbliebenen, die schon vor dem Krieg für ihren Lebensunterhalt beruflich tätig waren, niederer bei denen, die erst unter dem Zwange der durch den Tod des Ernährers geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse in anerkannter Weise sich bemühen, in einer geeigneten und angemessenen Arbeit das zum Leben Nötige selbst zu verdienen oder sich damit wenigstens auf der bisherigen sozialen Stufe zu erhalten. Denjenigen Kriegshinterbliebenen, die in den für Heereszwecke arbeitenden Betrieben oder in der Landwirtschaft — sei es freiwillig oder auf Grund des Hilfsdienstgesetzes — gegen Entgelt beschäftigt werden, dürfen nach den bestehenden Bestimmungen etwa gewährte Zuwendungen nicht gekürzt oder entzogen werden, selbst wenn durch eine derartige Beschäftigung eine nicht unwesentliche Besserstellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt. In keinem Falle sollen aber bedürftige Arbeitswillige mit Vorenthaltung einer Beihilfe bestraft werden, während Arbeitsunlustige, die sich mit den niedrigsten Lebensverhältnissen zufrieden geben, wenn sie sich nur nicht anzustrengen brauchen, Unterstützungen erhalten. Wer kein Verlangen hat, durch seiner Hände Arbeit sein Einkommen zu verbessern, soll mit dem Wenigen auszukommen suchen, das gesetzlich geboten werden kann. In manchem Falle wird aber menschlicher Unvollkommenheit und Schwäche nachsichtig Rechnung zu tragen sein. Jedenfalls ist erst der Versuch zu machen, die Arbeitsunlustigen zum Bewußtsein ihrer sittlichen Pflicht zur Arbeit zu erziehen, und erst da, wo sich nachhaltig böser Wille zeigt, ist eine weitere Unterstützung durch Geldbeihilfe zu versagen.

Für die Höhe der Zuwendung darf auch nicht das maßgebend sein, was die Familie bisher bezogen hat und was für frühere Verhältnisse genügte, sondern das, was für den Augenblick als Existenzminimum zu gelten hat. Aus diesem Grunde kann von der Feststellung bestimmter und für längere Zeit verbindlicher Grundsätze für die Unterstützungsbewilligung an Kriegserwitwen und -waisen im allgemeinen abgesehen werden; denn die Erfahrungen in der allgemeinen Kriegsfürsorge haben überall gelehrt, daß solche Richtlinien nur für kurze Zeit genügen und daß die zu unterstützenden Personen gerne mit bestimmten Forderungen auf früher aufgestellte Unterstützungssätze hinweisen und diese

ohne Rücksicht auf die verschieden gelagerten Verhältnisse, auf eigene Verdienstmöglichkeit oder andere Einnahmequellen als ein Recht für sich in Anspruch nehmen.

So verlangt die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge durch Geldzuwendung eine große Umsicht, gereifte Lebenserfahrung und reiche Menschenkenntnis der damit betrauten Personen; denn es ist vor allem erforderlich, zunächst das Wesen und die Ursachen der wirtschaftlichen Bedrängnis richtig zu erkennen und die Notwendigkeit, den Umfang und die Art der Geldbeihilfe festzustellen, damit die Quelle des Übels gründlich abgestellt und das Geld zweckmäßig im Sinne der Geber und Spender verwendet wird.

Trotz der notwendigen sorgfältigen Erwägung durch den prüfenden Verstand darf man aber bei der Gewährung einer Beihilfe doch nicht zu ängstlich sein. Sie soll auch mit dem Herzen bewilligt werden und zwar so rasch und reichlich, daß sie den Zweck einer wirklichen Hilfe im vollen Maße erreicht, der darin besteht, daß die mit Unterstützung Bedachten nachher dauernd ohne weitere Inanspruchnahme der Wohltätigkeit aus eigener Kraft den Weg durchs Leben finden.

Die Fürsorge muß deswegen im Bedürfnisfalle möglichst sofort nach Eintreffen der Todesnachricht einsetzen, unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligung der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge. Doppelt gibt, wer schnell gibt, und jede unangebrachte Kargheit gefährdet die heilsame Wirkung der zugewiesenen Unterstützung, verzögert die Wiederaufrichtung und Selbsterhaltung der Betroffenen und bedeutet unter Umständen unwiederbringliche Verluste an Volkskraft und Volkszukunft. In einzelnen besonderen Fällen, in denen es sich nicht darum handelt, den Bedürftigen die nackte Existenz zu retten und die völlige Verarmung zu verhüten, sondern der Familie eine gewisse höhere Lebensführung zu erhalten, können namentlich die Mittel der Kruppstiftung wertvolle Hilfe bringen.

Natürlich darf man in der Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel auch nicht verschwenderisch sein. Wenn auch nicht an eine Aufspeicherung der eingehenden Gelder gedacht werden soll in der Weise, daß davon etwa nur die Zinsen zu Unterstützungen verbraucht werden dürfen, so ist doch überall mit Rücksicht auf die noch bevorstehenden großen Aufgaben eine vernünftige Sparsamkeit sehr wohl am Platze, so daß es möglich

ist, Mittel zu einer ausreichenden Hilfe für bedürftige Kriegshinterbliebene über ein Menschenalter hinaus sicher zu stellen*).

Auf die größere oder geringere Höhe der zu gewährenden Unterstützung kommt es übrigens letzten Endes gar nicht an; die Hauptsache bleibt, daß sie den gegebenen Verhältnissen angemessen ist und den Erfolg hat, der erreicht werden kann und soll. Deswegen darf die Zuwendung nicht schablonenhaft erfolgen. Die Hilfe des Heimatdanks muß die Einzelfälle sorgfältig unterscheiden, sie muß nach gewissenhaften Erhebungen auf die örtlichen Verhältnisse und persönlichen Bedürfnisse Rücksicht nehmen und sich um das Einzelschicksal kümmern, damit das tote Kapital der Geldzuwendung eine beglückende und befruchtende, in der Familie und im Staate neues Leben weckende Kraft erhält. In der richtigen Durchführung liegt die große Schwierigkeit der sozialen Geldfürsorge, aber auch ihre heilsame, jegenbringende Bedeutung.

Die Auszahlung der von verschiedenen Seiten bewilligten Geldunterstützungen wird am zweckmäßigsten durch die örtlichen Fürsorgestellen geschehen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Empfangsberechtigten.

Auch das Kgl. Preussische Kriegsministerium sieht die Aushängung von Unterstützungen, Zuwendungen sowie Nachzahlungen in größeren Beträgen (von 50 M ab) gegen Empfangsbescheinigung durch Vermittlung der amtlichen Fürsorgestellen vor. Diesen ist dabei die Möglichkeit gegeben, die Unterstützungssumme in angemessenen Teilbeträgen zu übermitteln, die Wirkungen der Geldzuwendungen im einzelnen zu verfolgen und so lange zu überwachen, bis die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit gesichert erscheint.

Die Geldzuwendungen der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge sollen nicht dazu dienen, Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden von der ihnen auferlegten Verpflichtung zur Unterstützung der Kriegshinterbliebenen zu entbinden oder zu entlasten. Deswegen muß grundsätzlich versucht werden, zuerst eine Geld-

* Auch das Justizministerium sieht in einem Erlaß vom 19. Dez. 1916 Nr. J 43135 (J.M.Bl. S 143) für die Verwendung von Stiftungen, die von Todeswegen für Kriegsteilnehmer gemacht werden und die hauptsächlich neben der Nationalstiftung und dem Heimatdank einzelnen Gemeinden zukommen, einen Zeitraum von etwa 40 bis 50 Jahren vor, in dem sie allmählich ihrem Fürsorgezweck zugeführt und für diesen aufgebraucht werden.

beihilfe aus den Mitteln der zunächst zum Eintreten verpflichteten Behörden, vor allem der Heeresverwaltung zu erwirken. Dabei kommen in erster Reihe die gesetzlich zustehenden Gebühren in Betracht, darauf die durch Kannvorschriften erreichbaren Zuwendungen und erst dann, wenn die Not noch nicht behoben ist, die Spenden aus freiwillig gesammelten Mitteln. Wenn daraus aber eine dringende Notlage entsteht, daß sich die behördliche Zuwendung aus irgend einem Grunde verzögert, so wird die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge solche Erwägungen über die Reihenfolge der Zuständigkeit zurückstellen und den Kriegserwitwen und -waisen an erster Stelle rasch und gründlich mit eigenen Mitteln zu helfen suchen*).

2. Gesundheitsfürsorge, Familienpflege, Arbeitsfürsorge.

Die Geldbeihilfe der freiwilligen Kriegshinterbliebenenfürsorge ist nicht die einzige und vielfach nicht die wichtigste und richtigste soziale Hilfe; sie soll, wie der Leitfaden des R. M. sagt, nur als Aus Hilfsmittel dienen, wenn ein gesundes wirtschaftliches Fortkommen der Familie sonst nicht möglich oder ein Sinken auf eine tiefere soziale Stufe zu befürchten ist. Ihren rechten Wert erhält sie erst in Verbindung mit den andern Arten eines pflegerischen Bestandes, den die soziale Fürsorge den Angehörigen der Gefallenen außer auf wirtschaftlichem noch auf gesundheitlichem, geistigem und sittlichem Gebiete gewähren kann.

Der das ganze Familienleben erschütternde Tod des Gatten, Vaters und Ernährers verlangt in vielen Fällen zunächst eine seelische und körperliche Gesundheitspflege der Hinterbliebenen, besonders aber der Kriegserwitwe, damit diese imstande ist, den erschwerten Kampf ums Dasein durchzuführen. Krankheit und schweres Siechtum sind doppelt schwer zu tragen, wenn für eine gründliche Heilbehandlung die nötigen Mittel fehlen.

Einen besonderen Zweig der sozialen Hinterbliebenenfürsorge kann man als Familienpflege bezeichnen. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen und zu regeln, vielfach ist der alte Haushalt aufzulösen oder zu beschränken. Die Kinder bedürfen der Fürsorge und Erziehung vom Säuglingsalter bis zur Mündigkeit oder wenigstens so lange, als sie den eigenen Lebensunterhalt noch nicht allein verdienen können.

*) Vergl. Helene Simon, *Sch. d. A. M.*, Heft 9, S. 113.